

Vorlage an den Landrat

Titel: **Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)**

Datum: 10. Januar 2017

Nummer: 2017-005

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/005

Betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

vom 10. Januar 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2009 die auf dem **Bundesgesetz über Geoinformation** (GeolG, SR 510.62) basierende **Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen** (ÖREBKV, SR 510.622.4) in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet die Kantone, den ÖREB-Kataster bis spätestens am 1. Januar 2020 einzuführen. In einer ersten Phase haben acht Pilotkantone den ÖREB-Kataster eingeführt. Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den Kantonen der zweiten Etappe und muss den ÖREB-Kataster ab 2016 bis Ende 2019 aufbauen.

Der ÖREB-Kataster bietet einen einfachen Zugang zu übersichtlich dargestellten und verbindlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Grundstück lasten (Beispiel: Bauzonen, Schutzzonen, Belastete Standorte, Baulinien etc). In Ergänzung zum Grundbuch und der amtlichen Vermessung erhöht der ÖREB-Kataster die Rechtssicherheit. Zudem stellt er eine schnelle und kundenorientierte Behördenleistung (E-Government) dar. Davon profitieren sowohl die Grundeigentümerschaften und die verschiedenen Akteure des Immobilienmarktes wie auch die Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Der ÖREB-Kataster wird als Verbundaufgabe vom Bund und den Kantonen gemeinsam finanziert (Art. 39 Abs. 1 GeolG). Die Steuerung erfolgt mittels Programmvereinbarungen und zugehöriger Bundesbeiträge.

Das Ziel dieser Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufbau, die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton Basel-Landschaft. Es wird beantragt, im EG ZGB eine Bestimmung über den ÖREB-Kataster aufzunehmen (§ 177a neu).

Des Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden die aktuellen Bezeichnungen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und des Amtes für Geoinformation im Gesetzestext zu verwenden. Dies wurde im Zuge der Umbenennung dieser Behörden unterlassen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Ausgangslage	3
2.1.	Rechtsgrundlagen	3
2.2.	Zweck und Nutzen des ÖREB-Katasters	3
2.3.	Bundesauftrag	4
2.4.	Rechtsetzungsauftrag an die Kantone	5
2.5.	Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone	5
2.6.	Umbenennung der Direktions- und Dienststellenbezeichnung	5
3.	Ziel der Vorlage	5
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
5.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	9
6.	Regulierungsfolgenabschätzung	9
7.	Auswirkungen	9
7.1.	Organisatorische Auswirkungen	9

7.2.	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	9
7.3.	Finanzrechtliche Prüfung	10
7.4.	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden	10
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	11
8.1.	Gesetzesentwurf	11
8.2.	Finanzierung	12
8.3.	Personalaufwand	13
8.4.	Paritätische Arbeitsgruppe	14
8.5.	Kantonale und kommunale Baulinien	14
8.6.	Weitere Punkte	14
9.	Anträge	15

2. Ausgangslage

2.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den ÖREB-Kataster bilden folgende Bundeserlasse:

- Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV, SR 510.620)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)

Im Kanton sind folgende Erlasse betroffen:

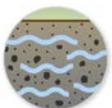
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211)
- Kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeolV, SGS 211.58)

2.2. Zweck und Nutzen des ÖREB-Katasters

Der ÖREB-Kataster bietet einen einfachen Zugang zu übersichtlich dargestellten und verbindlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem bestimmten Grundstück lasten. Er informiert möglichst vollständig und zuverlässig über Eigentumsbeschränkungen, die aufgrund von vorschrittmässigen Entscheiden des Gesetzgebers oder der Behörden zustande gekommen sind und Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

In der Schweiz gibt es über 150 verschiedene öffentliche-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. In der ersten Phase werden die 17 wichtigsten Eigentumsbeschränkungen aus acht Bereichen in den Kataster aufgenommen.

Bereich	Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Thema)	Zuständigkeit		
		Bund	Kanton	Ge- meinde
	Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)		X	X
	Projektierungszonen Nationalstrassen Baulinien Nationalstrassen	X X		
	Projektierungszonen Eisenbahnanlagen Baulinien Eisenbahnanlagen	X X		

Bereich	Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Thema)	Zuständigkeit		
		Bund	Kanton	Ge- meinde
	Projektierungszonen Flughafenanlagen Baulinien Flughafenanlagen Sicherheitszonenplan bei Flughäfen	X X X		
	Kataster der belasteten Standorte Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs	X X X	X	
	Grundwasserschutzzonen Grundwasserschutzareale		X X	
	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)			X
	Waldgrenzen (in Bauzonen) Waldabstandslinien		X	X

Für zehn dieser Eigentumsbeschränkungen ist eine Fachstelle des Bundes für das Erheben, Nachführen und Verwalten der entsprechenden Geobasisdaten gemäss Art. 8 Abs. 1 GeolG zuständig. Die übrigen sieben Eigentumsbeschränkungen fallen in die Zuständigkeit der Kantone, welche diese teilweise an die Gemeinden delegiert haben.

Der Zugang zum ÖREB-Kataster wird über die kantonalen Geoportale realisiert. Alle im Kataster enthaltenen Informationen sind frei zugänglich und können jederzeit durch Interessierte als webbasierte Visualisierung oder als statischen Katasterauszug abgerufen werden. Der statische Auszug enthält für jede öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die auf dem abgefragten Grundstück lastet, eine separate Seite mit Plan, Legende und Verweise auf die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen. Der Katasterauszug wird als PDF-Dokument aufbereitet und gilt als amtliches Dokument. Er kann bei Bedarf beglaubigt werden.

In Ergänzung zum Grundbuch und der amtlichen Vermessung erhöht der ÖREB-Kataster die Rechtssicherheit dank weiterer verbindlicher Grundstücksinformationen. Zudem stellt er eine schnelle und kundenorientierte Behördenleistung (E-Government) dar. Davon profitieren sowohl die Grundeigentümerschaften und die verschiedenen Akteure des Immobilienmarktes wie auch die Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

2.3. Bundesauftrag

Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2009 die auf dem Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) basierende Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet die Kantone, den ÖREB-Kataster bis spätestens am 1. Januar 2020 einzuführen. Der ÖREB-Kataster wird in zwei Etappen eingeführt. Der Kanton Basel-Landschaft gehört zu den Kantonen der zweiten Etappe und muss den ÖREB-Kataster ab 2016 bis Ende 2019 aufbauen und einführen.

2.4. Rechtsetzungsauftrag an die Kantone

Gemäss Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) müssen die Kantone folgende Punkte regeln:

- Die Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster (Art. 8)
- die Bezeichnung der zuständigen Stellen für die Erstellung und Abgabe von beglaubigten Auszüge (Art. 14 Abs. 1)
- die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens (Art. 14 Abs. 4)
- die Organisation des Katasters (Art. 17 Abs. 1)
- die Bezeichnung einer für den Kataster verantwortlichen Stelle (Art. 17 Abs. 2)
- die Gewährleistung eines zentralen Zugangs zum Kataster u. a. über einen Darstellungsdienst (Art. 17 Abs. 3)

Die ÖREBKV sieht weiter vor, dass die Kantone weitergehende Regelungen treffen können:

- Ausstellen von nachträglichen Beglaubigungen (Art. 15)
- Den Kataster als Publikationsorgan vorzuschreiben (Art. 16)

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gesetzesbestimmungen zur amtlichen Vermessung und zum Geoinformationssystem in den Paragraphen 168 bis 177 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) festgehalten. Deshalb soll im EG ZGB nach dem Paragraph 177 eine neue Bestimmung über den ÖREB-Kataster aufgenommen werden.

2.5. Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone

Der ÖREB-Kataster wird als Verbundaufgabe vom Bund und den Kantonen gemeinsam finanziert (Art. 39 Abs. 1 GeolG). Die Steuerung erfolgt mittels Programmvereinbarungen und zugehöriger Bundesbeiträge.

Der Bund legt die strategische Ausrichtung des ÖREB-Katasters fest und übt die Oberaufsicht aus. Er bestimmt die Mindestanforderungen an den Kataster hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung, Datenqualität, Methoden und Verfahren (Art. 16 Abs. 5 GeolG)

Die Kantone regeln die Organisation und Führung des Katasters und bestimmen die für den Kataster zuständige Stelle (Art. 17 ÖREBKV). Sie stellen der Öffentlichkeit den zentralen Zugang zum Kataster über die kantonalen Geoportale sicher.

Die Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Landschaft wurde am 9. März / 8. April 2016 geschlossen.

2.6. Umbenennung der Direktions- und Dienststellenbezeichnung

Mit Landratsbeschluss vom 13. Dezember 2007 (LRV 2007-247) wurde die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in **Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion** umbenannt. Ebenso wurde mit Landratsbeschluss vom 11. Dezember 2008 (LRV 2008-192) das Vermessungs- und Meliorationsamt in **Amt für Geoinformation** umbenannt. Im Zuge dieser Umbenennungen wurde unterlassen, das EG ZGB dementsprechend anzupassen. Deshalb finden sich in der aktuellen Fassung des EG ZGB immer noch die alten Bezeichnungen.

3. Ziel der Vorlage

Das Ziel der Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufbau, die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben.

Des Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden die aktuellen Bezeichnungen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und des Amtes für Geoinformation im Gesetzestext zu verwenden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Änderung von § 144

Im Absatz 2 wird die alte Bezeichnung „Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion“ in „Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion“ umbenannt.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 144 Zerstückerungsverbot für Grundstücke ausserhalb der Bauzone sowie für Wald- und Rebgrundstücke	
² Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückerungsverbot bewilligen:	² Die <i>Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion</i> kann Ausnahmen vom Zerstückerungsverbot bewilligen:
<ul style="list-style-type: none"> a. für Haus- und Hofplätze, Gärten, Baumgärten, Pflanzplätze und Rebgrundstücke; b. zum Zweck der Überbauung und zur Arondierung von Nachbargrundstücken; c. wenn Zerstückerungen durch Expropriationen verursacht werden; d. wenn das Grundstück in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt wird; e. wenn das Grundstück entlang der Zonengrenze aufgeteilt wird; f. wenn weitere wichtige Gründe vorliegen. 	<i>[unverändert]</i>

Änderung von § 145

Im Absatz 1 wird die alte Bezeichnung „Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion“ in „Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion“ umbenannt.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 145 Verbot von neuen Parzellen ohne Anstoss an öffentlichen Fahrweg	
¹ Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Ausnahmen bewilligen.	¹ Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Bei wichtigen Gründen kann die <i>Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion</i> Ausnahmen bewilligen.

Änderung von § 171

Im Absatz 1 wird die alte Bezeichnung „Kantonales Vermessungsamt“ in „Amt für Geoinformation“ umbenannt.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 171 Kantonale Vermessungsaufsicht und Geografisches Informationssystem	

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
¹ Dem kantonalen Vermessungsamt obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:	¹ Dem <i>Amt für Geoinformation</i> obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:
<ul style="list-style-type: none"> a. die Aufsicht über die Ausführung und über die Nachführung der amtlichen Vermessung; b. die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie der Kantons Grenzen; sie kann dazu Dritte beauftragen; c. die Koordination der flächendeckenden periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung ausserhalb der Siedlungsgebiete; d. die Aufsicht und die Leitung betreffend das Geografische Informationssystem der kantonalen Verwaltung und die Koordination zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten; sie koordiniert die Arbeiten betreffend die Geodaten und sorgt für deren Sicherheit. 	[unverändert]

Änderung von § 173

Im Absatz 1 wird die alte Bezeichnung „Kantonales Vermessungs- und Meliorationsamt“ in „Amt für Geoinformation“ umbenannt. Zudem wurde die Formulierung betreffend der Beweiskraft öffentlicher Urkunden an diejenige von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) angepasst.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 173 Genehmigung der amtlichen Vermessungen	
¹ Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erhalten die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das kantonale Vermessungs- und Meliorationsamt und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgegangen sind.	¹ Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und <i>erlangen die Beweiskraft</i> öffentlicher Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das <i>Amt für Geoinformation</i> und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgegangen sind.

Neuer § 177a

Dieser neue Paragraph schafft die gesetzliche Grundlage für den Aufbau, die Einführung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben.

Zu Absatz 1:

Die vorgesehene Organisation des Katasters basiert auf den gut funktionierenden, bestehenden Organisationsstrukturen und technischen Infrastrukturen der kantonalen Geodateninfrastruktur

(KGDI). In diesen Organisationsstrukturen sind die Gemeinden über ihre Datenverwaltungsstellen Nutzungsplanung eingebunden.

An der Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) ändert sich durch die Einführung des ÖREB-Katasters nichts. Die Bearbeitung und Bereitstellung der Geobasisdaten, die in den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind, erfolgen wie bisher durch die zuständigen Bundesämter, kantonalen Dienststellen und den bestehenden Datenverwaltungsstellen Nutzungsplanung der Gemeinden.

Zu Absatz 2:

Der Regierungsrat regelt die weiteren Details in einer Verordnung.

Zu Absatz 3:

Laut Art. 16 Abs. 3 GeolG, SR 510.62 können die Kantone zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des ÖREB-Katasters gehören. Die Kantone können zum Beispiel als Ergänzung zu den im ÖREB-Kataster enthaltenen nationalen Baulinien die kantonalen und kommunalen Baulinien in den ÖREB-Kataster aufnehmen. Im Kanton Basel-Landschaft ist vorgesehen, die heute in der amtlichen Vermessung verwalteten kantonalen und kommunalen Baulinien in den ÖREB-Kataster zu transferieren. Die Aufnahme solcher zusätzlichen Geobasisdaten in den Kataster soll der Regierungsrat anordnen können.

Zu Absatz 4:

Dem Amt für Geoinformation, welches die kantonale Vermessungsaufsicht wahrnimmt und für die kantonale Geodateninfrastruktur zuständig ist, wird sachgerecht die Führung des ÖREB-Katasters übertragen.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
	§ 177a Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Geoinformation (GeolG).</p> <p>² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum einfachen und unentgeltlichen Zugang zum Kataster.</p> <p>³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG) Gegenstand des Katasters sind.</p> <p>⁴ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.</p>

5. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Einführung des ÖREB-Katasters trägt zur Erreichung der Zielsetzungen im Schwerpunkt «Effizientes und effektives staatliches Handeln» des Regierungsprogrammes 2016 bis 2019 entscheidend bei. Einen wichtigen Beitrag liefert der ÖREB-Kataster zum Legislaturziel «Der Kanton Basel-Landschaft treibt den Aufbau einer umfassenden elektronischen Kantonsverwaltung (E-Government) voran und berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft.» (EESH-LZ 3).

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit dieser Vorlage schafft der Kanton die gesetzliche Grundlage zum Aufbau des ÖREB-Katasters. Negative Folgen für KMU sind nicht ersichtlich, so dass auf eine weitergehende Prüfung von Regulierungsfolgen verzichtet werden kann.

7. Auswirkungen

Der Kanton Basel-Landschaft befindet sich dank den erbrachten Leistungen der vergangenen Jahre im Geoinformationsbereich in einer komfortablen Ausgangslage für den Aufbau des ÖREB-Katasters.

7.1. Organisatorische Auswirkungen

Die organisatorischen Auswirkungen sind für alle Beteiligten gering, da die bestehenden und bewährten Strukturen genutzt werden und wo nötig für den ÖREB-Kataster optimiert werden. Der ÖREB-Kataster wird im Geodata Warehouse der Kantonalen Geodateninfrastruktur geführt. Die Publikation erfolgt über GeoView BL. Das Erfassen und Bearbeiten der Geobasisdaten erfolgt durch die zuständigen Bundesämter, kantonalen Dienststellen und Datenbearbeitungsstellen der Gemeinden wie bisher mit deren Produktionssystemen.

7.2. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die für den Aufbau des Katasters anfallenden, externen Projektkosten für den Kanton belaufen sich gesamthaft über die vier Jahre 2016 bis 2019 auf CHF 191'200. Ab 2018 wird mit jährlich wiederkehrenden externen Betriebskosten von CHF 34'560 gerechnet. Da das Bundesrecht die Kantone verpflichtet, den ÖREB-Kataster bis Ende 2019 umzusetzen und dazu detaillierte Mindestanforderungen stellt, sind die Projektausgaben als gebundene Ausgaben gemäss Paragraph 1 Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310.1) zu bezeichnen.

Der Personalaufwand für den Aufbau und den Betrieb wird in der VGD (AGI, AfW, GSK) auf 813 Personentage und in der BUD (ARP, AUE, TBA, GSK) auf 366 Personentage geschätzt.

Die externen Kosten betragen rund CHF 260'000.-

Dem gegenüber sichert der Bund in der Programmvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Landschaft einen Gesamtbeitrag von maximal CHF 320'839 zu. Dieser Maximalbetrag könnte nur beansprucht werden, wenn der Kataster über alle 86 Gemeinden bereits am 1. Juli 2018 eingeführt wäre. Aufgrund der finanziellen und personellen Ressourcen im Kanton und in den Gemeinden ist dies nicht umsetzbar. Realistisch ist eine Einführung per 1. Januar 2020. Demgemäss ist mit einem Beitrag von **CHF 290'851** zu rechnen.

Wie die Zusammenstellung zeigt, decken die erwarteten Bundesbeiträge die externen Projektkosten des Kantons vollständig ab.

	2016 [CHF]	2017 [CHF]	2018 [CHF]	2019 [CHF]	Total [CHF]
Externe Projektkosten	0	151'200	20'000	20'000	191'200
Externe Betriebskosten	0	0	34'560	34'560	69'120
Projektkosten brutto	0	151'200	54'560	54'560	260'320
Bundesbeiträge	34'615	34'615	95'554	126'067	290'851
Projektkosten netto (+ = Ertrag / - = Aufwand)	34'615	-116'585	40'994	71'507	30'531

Dem Kanton verbleibt somit der interne Personalaufwand für den Aufbau und den Betrieb des Katasters. Die Aufgaben können mit den bestehenden Personalressourcen erledigt werden. Es bedarf keiner Aufstockung des Personals.

Die externen Projekt- und Betriebskosten (Konto 3130 0000 / Innenauftrag 401862) und die erwarteten Bundesbeiträge (Konto 4630 0000 / Innenauftrag 501487) sind in den Budgets 2016 und 2017 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2020 unter dem Profitcenter P2206 „Amt für Geoinformation“ eingestellt.

7.3. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

7.4. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Pro Gemeinde wird für die Aufbereitung der kommunalen Geobasisdaten mit Kosten zwischen CHF 5'000 und 13'500 gerechnet. Konkret handelt es sich um die kommunalen Nutzungspläne, Lärmempfindlichkeitsstufen sowie kommunale Bau- und Waldlinien, die in den ÖREB-Kataster aufzunehmen sind. Bei Gemeinden mit kleinen Baugebieten (kleiner als 1'500 Einwohner) und guter Datenbasis werden sich die Kosten im unteren Bereich der angegebenen Kostenspanne oder sogar darunter bewegen.

Nach der Einführung des ÖREB-Katasters ist davon auszugehen, dass für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten anfallen. Da die bestehenden Prozesse für die technische Aufbereitung der Nutzungspläne gemäss Paragraf 3a Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) bereits heute ÖREB-konform ausgestaltet sind, sollten bei Mutationen des Zonenplanes oder von Bau- und Strassenlinienplänen gegenüber heute keine höhere Kosten entstehen.

Um die Gemeinden frühzeitig zu informieren, wurde dem Vorstand des VBLG anlässlich der Sitzung FKD und VBLG vom 3. März 2016 das Vorhaben vorgestellt. Ferner hat der Vorsteher der VGD am 9. März 2016 mit einem Brief sämtliche Gemeinden über den Aufbau und die Einführung des Katasters informiert und auf die Kosten hingewiesen. Des Weiteren wurde der VBLG eingeladen, zwei Mitglieder in den Projektausschuss zu delegieren. Es wurden Erich Geiser (e. Gemeindepräsident Bennwil) und Rolf Schweizer (e. Gemeindepräsident Frenkendorf und Vorstandsmitglied VBLG) gemeldet. Damit sind die Gemeinden in die Projektsteuerung involviert.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Bemerkungen zu den Stellungnahmen oder Massnahmen dazu in kursiver Schrift.

Am 28. Juni 2016 hat der Regierungsrat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beauftragt, die Entwürfe zum Gesetz und zur Landratsvorlage bis zum 30. September 2016 in die Vernehmlassung bei den Parteien, Einwohnergemeinden, Verbänden und interessierten Kreise zu geben.

Von folgenden interessierten Organisationen sind Stellungnahmen eingetroffen:

Politische Parteien:	Baselbieter Sektionen der CVP, EVP, FDP, SP, SVP
Einwohnergemeinden:	Allschwil, Anwil, Arboldswil, Bennwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Buus, Ettingen, Hölstein, Känerkinden, Lausen, Liesberg, Liestal, Muttenz, Nenzlingen, Oberdorf, Oberwil, Ormalingen, Pfeffingen, Pratteln, Rothenfluh, Schönenbuch, Therwil, Titterten, Waldenburg, Wintersingen
Verbände:	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
Weitere:	Bundesamt für Landestopografie swisstopo GRG Ingenieure AG Jermann Ingenieure + Geometer AG Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

8.1. Gesetzesentwurf

Die Anpassung der Paragraphen 144, 145, 171 und 173 an die aktuellen Behördenbezeichnungen ist unbestritten. Die SVP moniert, dass diese notwendige Anpassung ein grundsätzliches Malaise der heutigen gesetzgeberischen Tätigkeit in Bund wie Kantonen aufzeigt. Sie ruft Parlament und Verwaltung deshalb zu grosser Zurückhaltung bei der Änderung von Direktions- und Dienststellenbezeichnungen auf.

Die Sicherheitsdirektion wies darauf hin, dass die bisherige Formulierung des Paragraphen 173, wonach amtliche Vermessungen mit ihrer Genehmigung die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden erhalten, eine Diskrepanz zu Paragraph 6 EG ZGB darstelle. Dieser regelt die öffentliche Beurkundung durch Notare und Notarinnen. Dieser Punkt habe zwar keinen unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Vorlage. Dennoch biete die vorliegende Gesetzesrevision Gelegenheit, diesen Punkt zu bereinigen.

Demgemäss wurde im Paragraph 173 Abs. 1 die Formulierung von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) übernommen. Durch diese Anpassung bleibt die Rechtswirkung die gleiche, sie ist aber nicht mehr widersprüchlich zum Paragraph 6 EG ZGB.

Die Schaffung des neuen Paragraphen 177a im EG ZGB als kantonale Rechtsgrundlage für den ÖREB-Kataster wird in der Vernehmlassung von allen begrüsst und ist unbestritten.

Zu den Regelungen im Einzelnen empfiehlt die FDP die etwas offene Delegationsform durch zusätzliche Eckpunkte im Gesetz zu verankern. So sei das Amt für Geoinformation klar als für den Kataster zuständige Stelle zu bezeichnen und das vorgeschaltete Auflage- oder Anzeigeverfahren zu regeln. Zudem sind die kantonalen und kommunalen Geobasisdaten, die zusätzlich in den Kataster aufgenommen werden, klar zu kennzeichnen.

Die Bezeichnung des Amtes für Geoinformation als die für die Kataster zuständige Stelle wurde als Absatz 4 des Paragraphs 177a im Gesetzesentwurf aufgenommen.

Das vor der Aufnahme in den Kataster vorgeschaltete Auflage- und Anzeigeverfahren ist bereits in den jeweiligen Fachgesetzgebungen (Raumplanungs- und Baugesetz, Umweltschutzgesetz) geregelt und bedarf keiner Präzisierung im EG ZGB.

Es ist stufengerecht, wenn die Festlegung weiterer Geobasisdaten des kantonalen Rechts, die zusätzlich in den Kataster aufgenommen werden, auf Verordnungsstufe geregelt wird. Dies entspricht auch der Praxis in der amtlichen Vermessung, wo die kantonalen Mehranforderungen ebenfalls in einer Verordnung (KVAV, SGS 211.53) geregelt werden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass bis heute neben den kantonalen und kommunalen Baulinien wenige Geobasisdatensätze des kantonalen Rechts existieren, welche eigentümerverbindlich sind und somit überhaupt in den Kataster aufgenommen werden könnten.

Die SVP fordert, dass der Paragraph 177a Abs. 2 EG ZGB um den Zusatz „zum einfachen und unentgeltlichen Zugang zum Kataster“ ergänzt wird.

Dieser Antrag wurde in den Gesetzesentwurf eingearbeitet.

Die CVP sowie die Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen, Brislach, Muttenz, Nenzlingen, Oberdorf und Oberwil beantragen, dass den Gemeinden bei der Festlegung zusätzlicher Eigentumsbeschränkungen, welche kommunale Datenbestände betreffen, ein Mitsprache- bzw. Entscheidungsrecht eingeräumt wird.

Die Aufnahme zusätzlicher öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung in den Kataster wird in der geplanten kantonalen ÖREB-Katasterverordnung geregelt. Der Verordnungsentwurf wird sicherlich in der GIS Koordinationsgruppe Gemeinden-Kanton besprochen werden. Somit ist sichergestellt, dass die Interessen der Gemeinden in geeigneter Art berücksichtigt werden können. Zudem werden vor Inkraftsetzung der Verordnung die Gemeinden angehört, wie dies in Paragraph 49 Abs. 3 der Kantonsverfassung sichergestellt ist. Selbstredend werden die Gemeinden bei allfälligen späteren Anpassungen der Verordnung, die sie betreffen, jeweils wiederum angehört.

8.2. Finanzierung

Betreffend Finanzierung des Vorhabens schreibt der VBLG in seiner Stellungnahme: „Dass der Kanton die Bundesbeiträge von (gemäss Vorlage) CHF 290'850 für seine veranschlagten externen Projektkosten von CHF 191'200 und die Betriebskosten von CHF 69'120 vereinnahmt und bis Ende 2019 damit noch einen Ertrag von CHF 30'530 erwirtschaftet, während die Gemeinden für die Aufbereitung der kommunalen Daten für den ÖREB-Kataster insgesamt schätzungsweise CHF 800'000 aufwenden, ist nicht akzeptabel. Wir fordern, dass die vom Bund als Globalbeiträge an diese Verbundaufgabe beschlossenen Mittel zumindest im Verhältnis der bei Kanton und Gemeinden im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster bis Ende 2019 anfallenden Kosten an die Gemeinden weitergegeben werden. Dabei würden wir selbstverständlich akzeptieren, wenn auf Kantonsseite nicht nur die in der Zusammenstellung auf Seite 10 der Vorlage aufgeführten externen Kosten, sondern auch die in der Vorlage erwähnten internen Personalkosten bei der VGD und der BUD für die Aufteilung der Bundesbeiträge aufgerechnet würden.“ Dieser Forderung schliessen sich alle Einwohnergemeinden mit Ausnahme der Stadt Liestal an.

Bezüglich der Finanzierung des ÖREB-Katasters wird unterschieden zwischen

- *den Betriebskosten des Katasters und*
- *den Kosten für die Aufnahme und die Nachführung der Eigentumsbeschränkungen in den Kataster.*

Der Bund leistet lediglich Globalbeiträge an die Betriebskosten. Die Betriebskosten umfassen den Aufbau der Katasterorganisation, die Beschaffung von geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten, die Schulung und Bereitstellung des Personals, die Datensicherungs- und Sicherheitsmassnahmen, die Implementierung der Betriebsabläufe zur Datenabgabe sowie der Kontroll- und Prüfprozesse. Diese Leistungen werden vollständig durch den Kanton erbracht. Diese setzen sich

nicht nur aus den externen Projektkosten und Betriebskosten in Höhe von rund CHF 260'000 zusammen, sondern umfassen auch den erwähnten Personalaufwand. Die Gemeinden tragen keinerlei Betriebskosten, können aber den vollständigen Nutzen aus dem ÖREB-Kataster ziehen.

Die Kosten für die Bewirtschaftung der jeweiligen Geobasisdaten obliegen hingegen jeweils jener Behörde, die für den Beschluss der betreffenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung und damit auch für den entsprechenden Geobasisdatensatz zuständig ist. Für vier ÖREB-Themen, die in den Kataster aufgenommen werden, sind die Gemeinden für das Erheben, Nachführen und Verwalten der entsprechenden Geobasisdaten gemäss Art. 8 Abs. 1 Geoinformationsgesetz (GeolG, SR 510.62), Paragraf 175 EG ZGB (SGS 211) sowie Anhang I und II der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SGS 211.58) zuständig und somit Kostenträger.

Zudem sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei der Revision der Verordnung zum Raumplanungsgesetz (RBV, SGS 400.11) im Jahre 2010 haben die Gemeinden ausdrücklich gewünscht, dass sie für die Verwaltung der Geobasisdaten der kommunalen Nutzungsplanung zuständig sind. Es muss ihnen damals schon klar gewesen sein, dass sie dadurch auch die entstehenden Kosten zu tragen haben. Diese Kosten fallen jedoch nicht aufgrund des ÖREB-Katasters an, sondern entstehen aufgrund diverser Fachgesetze, die die zuständige Stelle verpflichten, Geobasisdaten in der vorgeschriebenen Form zu erheben bzw. aufzubereiten.*
- Das Amt für Raumplanung wird einen Teil der erforderlichen Aufbereitungsarbeiten (z. B. die Datenmodell-Transformationen) kostenlos für die Gemeinden erledigen.*
- Der Kanton hat zwischen 2000 und 2014 die Erfassung der kommunalen Baulinien mit rund CHF 404'000 mitfinanziert. Dies erfolgte im Rahmen der Projekte zur Realisierung der amtlichen Vermessung (AV93 2. Etappe) sowie zur Umstellung auf das neue Datenmodell DM01AVBL der amtlichen Vermessung.*
- Die Feststellung, dass der Kanton mit den Bundesbeiträgen einen Ertrag erwirtschaftet, ist zu relativieren. Bei der Erneuerung der GIS-Infrastruktur in den letzten Jahren wurden bereits Investitionen bezüglich Leistungsfähigkeit und Skalierbarkeit getätigt, damit diese auch die späteren Anforderungen an den ÖREB-Kataster erfüllt. Dadurch ist auch zu erklären, dass die nun anfallenden externen Projektkosten verhältnismässig moderat sind.*

Aufgrund dieser dargelegten Gründe erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass die Bundesbeiträge vollumfänglich dem Kanton zukommen. An der periodisch stattfindenden Sitzung zwischen der FKD und dem VBLG vom 17. November 2016 wurden der Vorstand und die Geschäftsführung VBLG darüber informiert.

8.3. Personalaufwand

Die EVP zeigt sich über die Aussage erstaunt, wonach die Aufgaben mit den bestehenden Personalressourcen erledigt werden können. Sie stellt sich die Frage, wie sich der Regierungsrat das genau vorstellt. Sie bittet den Regierungsrat diesbezüglich um weitere Informationen.

Die SP fragt sich, wie bei bereits reduziertem Personalbestand eine derart arbeitsintensive Leistung erbracht werden soll. Dass diese Arbeiten ohne zusätzlichen Personalaufwand zu leisten sind, ist schlicht nicht seriös. Die SP bittet den Regierungsrat, sorgfältig mit seinem Personal umzugehen und Zusatzaufwände klar zu beziffern.

Die Schaffung von zusätzlichen befristeten Stellen wurde bei der Initialisierung des Projektes erwogen. Nach der Erarbeitung der Projektstudie ist der Regierungsrat aber zur Auffassung gelangt, dass das Projekt ohne zusätzliches Personal bewältigt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass

das eingesetzte Personal aus insgesamt sieben Dienststellen stammt, die Arbeiten planbar sind und sich über eine Dauer von vier Jahren erstrecken.

Am stärksten beansprucht werden die Projektmitarbeitenden des AGI und des ARP. Im AGI wurden durch eine gute Projektorganisation, schlanke Entwicklungsprozesse und die Zurückstellung anderer Projekte die notwendigen Ressourcen geschaffen. Das ARP muss die Anpassungen der Datenmodelle aufgrund der Bundesvorgaben sowieso bearbeiten. Somit ergeben sich erhebliche Synergien zu den Aufbauarbeiten des ÖREB-Katasters.

8.4. Paritätische Arbeitsgruppe

Der VBLG fordert die Zusicherung, dass die noch ausstehende Verordnung über den ÖREB-Kataster, in der die Rahmenbedingungen von § 177a EG ZGB konkretisiert werden, gemäss Mitberichts-Entwurf des RRB „Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden / Verfassungsauftrag Gemeinde-stärkung VAGS); Projektauftrag Raumplanung“ vom 5. September 2016 in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe von Kanton und Gemeinden gemeinsam und mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erarbeitet wird. Dieser Forderung schliessen sich alle Einwohnergemeinden mit Ausnahme der Stadt Liestal an.

Der Betrieb des ÖREB-Katasters ist eine kantonale Aufgabe und dementsprechend liegt auch die Verantwortung zur Ausarbeitung der dazugehörigen Verordnung bei den kantonalen Behörden. Wie bei anderen Rechtsetzungsarbeiten aus dem Geoinformationsbereich, welche die Gemeinden tangieren, wird die paritätisch zusammengesetzte GIS-Koordinationsgruppe Gemeinden-Kanton einbezogen werden. Siehe auch die Ausführungen unter Punkt 8.1 zu einem ähnlichen Anliegen bezüglich Mitsprache.

8.5. Kantonale und kommunale Baulinien

Die Absicht, die kantonalen und kommunalen Baulinien in den ÖREB-Kataster aufzunehmen, wird mit Ausnahme der Gemeinde Muttenz nicht bestritten.

Explizit begrüsst haben die Aufnahme und Darstellung der kommunalen Baulinien im ÖREB-Kataster die Parteien CVP und FDP, die Gemeinden Nenzlingen, Oberdorf, Oberwil und Therwil, sowie die Jermann Ingenieure + Geometer AG.

Die Gemeinden Bottmingen, Buus, Nenzlingen, Oberdorf, Oberwil und Therwil, sowie die Jermann Ingenieure + Geometer AG möchten aber die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten des Datensatzes im bewährten System beim Nachführungsgeometer belassen.

Zuständig für das Erheben, Nachführen und Verwalten der kommunalen Baulinien ist und bleibt die Gemeinde. Die Verwaltung des Datensatzes erfolgte bis jetzt im Datensatz der amtlichen Vermessung und wird in Zukunft als separaten Geobasisdatensatz geführt. Ob die Gemeinden diese Aufgabe neu der Datenverwaltungsstelle Nutzungsplanung oder weiterhin dem Nachführungsgeometer übertragen wollen, liegt in ihrem Ermessen. Eine dazu notwendige marginale Anpassung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wird das ARP anstossen.

In 60% der Gemeinden ist diese Fragestellung übrigens unerheblich, da das gleiche Ingenieurbüro mit der Nachführung der amtlichen Vermessung und der Datenverwaltung Nutzungsplanung beauftragt ist.

8.6. Weitere Punkte

Die FDP regt in ihrer Stellungnahme an, die Schaffung einer einzigen Beschwerdeinstanz eventuell zu prüfen.

Im Bereich des ÖREB-Katasters bedarf es keiner Beschwerdeinstanz. Durch das ÖREB-Kataster werden keine neuen Rechte und Pflichten begründet. Es werden lediglich Geobasisdaten in einen Kataster aufgenommen. Das Erheben der einzelnen Geobasisdaten ist in den jeweiligen Fachge-

setzen geregelt. Eine allfällige Einsprache- bzw. Beschwerdemöglichkeit ist in diesen Gesetzen geregelt.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.

Liestal, 10. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Thomas Weber

Der Landschreiber: Peter Vetter

Landratsbeschluss

Entwurf

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird gemäss Entwurf beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in:

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 144 Abs. 2 (geändert)

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen:

Aufzählung unverändert.

§ 145 Abs. 1 (geändert)

¹ Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Ausnahmen bewilligen.

§ 171 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Amt für Geoinformation obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:

Aufzählung unverändert.

§ 173 Abs. 1 (geändert)

¹ Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erlangen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das Amt für Geoinformation und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgegangen sind.

§ 177a (neu)

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007² über die Geoinformation (GeolG).

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Einzelheiten des Verfahrens für die Aufnahme von Daten in den Kataster, zur Beglaubigung von Auszügen und zum einfachen und unentgeltlichen Zugang zum Kataster.

¹ SR 210

² SR 510.62

³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007³ über die Geoinformation (GeolG) Gegenstand des Katasters sind.

⁴ Das Amt für Geoinformation ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in: Vetter

Beilage

Link zur Publikumsbroschüre «Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen»;
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie [<https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/home/meta/contact0/contact-3.download/cadastre-internet/de/publications/Brosch%C3%BCre-%C3%96REB-Kataster-de.pdf>]

³ SR 510.62